

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

19.11.2020 III 11-1.23.34-48/20

Nummer:

Z-23.34-1390

Antragsteller:

Misapor Management AG Rossriedstrasse 2 7205 ZIZERS SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: 19. November 2020 bis: 19. November 2025

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämmschüttungen aus Schaumglas-Schotter "Misapor 10/50" und "Misapor 10/75" als lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 10 | 19. November 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 10 | 19. November 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für Wärmedämmschüttungen unter Verwendung von losem Schaumglas-Schotter mit den Bezeichnungen

"Misapor 10/50" (Körnung ≤ 50 mm) und

"Misapor 10/75" (Körnung ≤ 75 mm),

nachfolgend als Wärmedämmstoffe bezeichnet.

Die Wärmedämmstoffe bestehen aus einem künstlichen, gebrochenen Korngemisch, das durch Aufblähen aus Altglas hergestellt wird.

Mit dem jeweiligen Wärmedämmstoff wird an der Anwendungsstelle durch Schüttung und anschließende Verdichtung eine Wärmedämmschicht hergestellt.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Wärmedämmstoffe dürfen im verdichteten Zustand (Verdichtungsverhältnis v = 1,3 : 1) zur Ausführung lastabtragender Wärmedämmschichten unter Gründungsplatten bei vorwiegend ruhender Belastung verwendet werden.

Die Dicke der verdichteten Wärmedämmschicht darf 150 mm nicht unterschreiten und 900 mm nicht überschreiten.

Die Wärmedämmstoffe dürfen auch außerhalb der Abdichtung bei Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser¹ angeordnet werden.

Die Anwendung des Wärmedämmstoffes im Kapillarsaum des Grundwassers (in der Regel 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig. Der anstehende Boden muss gut wasserdurchlässig sein. Bei Vorhandensein von bindigen oder geschichteten Böden, bei denen Stau- oder Schichtenwasser auftreten kann, ist eine Dränung nach DIN 4095² vorzusehen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmstoffe müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Umweltverträglichkeit

Die Wärmedämmstoffe müssen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"³ unter Zugrundelegung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (vgl. Anhang I-D.1 dieser Grundsätze) erfüllen.

Im Sinne der Wassereinwirkungsklasse W1-E (Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser) nach der DIN 18533-1: Abdichtungen von erdberührten Bauwerken - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

² DIN 4095:1990-06 Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser; Fassung 2011 - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik



Nr. Z-23.34-1390

Seite 4 von 10 | 19. November 2020

2.1.3 Schüttdichte

Jeder Einzelwert der Schüttdichte der Wärmedämmstoffe muss bei Prüfung nach DIN EN 1097-3⁴ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 in einem mindestens 20 Liter Messgefäß

für "Misapor 10/50" mindestens 160 kg/m³ und höchstens 190 kg/m³ bzw.

für "Misapor 10/75" mindestens 125 kg/m³ und höchstens 150 kg/m³

betragen.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Bei Prüfung in trockenem Zustand nach DIN EN 12667⁵ bzw. DIN EN 12939⁶ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 und 2 darf die Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, v = 1,3 : 1) für

"Misapor 10/50" den Wert λ_{Grenz} = 0,093 W/(m·K) bzw. für

"Misapor 10/75" den Wert λ_{Grenz} = 0,080 W/(m·K)

nicht überschreiten.

2.1.5 Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung

Die Wasseraufnahme der Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, v = 1,3 : 1) darf bei Unterwasserlagerung nach Vorbehandlung nach Anlage 1, Abschnitt 1 und Prüfung nach Anlage 1, Abschnitt 3 höchstens 10,0 Vol.-% betragen.

2.1.6 Wärmeleitfähigkeit in feuchtem Zustand

Die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmstoffe im feuchten Zustand ist nach DIN EN 12667⁵ bzw. DIN EN 12939⁶ in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 2 durchzuführen.

Dazu sind die durch Unterwasserlagerung nach Abschnitt 2.1.5 befeuchteten, verdichteten Proben zu verwenden. Die Wärmeleitfähigkeit darf hierbei die im DIBt hinterlegten Werte nicht überschreiten.

2.1.7 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Jeder Einzelwert der Druckspannung bei 10 % Stauchung muss bei Prüfung nach DIN EN 826^7 in Verbindung mit der Anlage 1, Abschnitt 1 und 4 für die Wärmedämmstoffe (im verdichteten Zustand, v = 1,3:1)

"Misapor 10/50" mindestens 660 kPa bzw.

"Misapor 10/75" mindestens 420 kPa

betragen. Es sind mindestens fünf Messungen je Wärmedämmstoff durchzuführen.

2.1.8 Verhalten bei Frost-Tau-Wechselbelastung

Bei Prüfung an 5 Probekörpern nach DIN 52104-18, Verfahren G, dürfen nach 20 Frost-Tau-Wechselbelastungen keine signifikanten Veränderungen an den Probekörpern erkennbar sein.

4	DIN EN 1097-3:1998-06	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteins- körnungen; Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt
5	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:1997
6	DIN EN 12939:2001-02	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12939:1997
7	DIN EN 826:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:2013
8	DIN 52104-1:1982-11	Prüfung von Naturstein; Frost-Tau-Wechsel-Versuch; Verfahren A bis Q



Nr. Z-23.34-1390

Seite 5 von 10 | 19. November 2020

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Wärmedämmstoffes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein der Bauprodukte muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind zum Übereinstimmungszeichen folgende Angaben im Rahmen der Kennzeichnung erforderlich:

Für den Wärmedämmstoff "Misapor 10/50"

- Schaumglas-Schotter "Misapor 10/50", Körnung 10/50 mm, für lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten nach Bescheid Nr. Z-23.34-1390
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: λ = 0,12 W/(m·K)
- Bemessungswert der Druckspannung: fcd = 340 kPa
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)
- Misapor Management AG, 7205 Zizers, SCHWEIZ
- Herstellwerk⁹ und Herstelldatum⁹

Für den Wärmedämmstoff "Misapor 10/75"

- Schaumglas-Schotter "Misapor 10/75", Körnung 10/75 mm, für lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten nach Bescheid Nr. Z-23.34-1390
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: λ = 0,105 W/(m·K)
- Bemessungswert der Druckspannung: fcd = 215 kPa
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A1)
- Misapor Management AG, 7205 Zizers, SCHWEIZ
- Herstellwerk⁹ und Herstelldatum⁹

⁹ Herstellwerk und Herstelldatum können auch verschlüsselt angegeben werden.



Seite 6 von 10 | 19. November 2020

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hierbei erfolgt die Prüfung zur Umweltverträglichkeit am Glasmehl, aus dem der Wärmedämmstoff hergestellt wird. Wird das Glasmehl von unterschiedlichen Lieferanten bezogen, sind die verschiedenen Lieferungen im Wechsel bezüglich der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Der Lieferant des Glasmehls ist im Prüfbericht anzugeben. Die Elemente gemäß Tabelle 1, Zeilen 1 bis 8 sind mindestens einmal in 3 Monaten nach Aufschluss mit Königswasser gemäß DIN EN 13657¹⁰ sowie nach Elution gemäß DIN EN 12457-4¹¹ zu bestimmen. Dabei ist die Einhaltung der Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"³ über einen Vergleich mit den im DIBt hinterlegten Werten nachzuweisen.

DIN EN 13657:2003-01

Charakterisierung von Abfällen - Aufschluß zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen; Deutsche Fassung EN 13657:2002

DIN EN 12457-4:2003-01

Charakterisierung von Abfällen - Auslaugung; Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen - Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung); Deutsche Fassung EN 12457-4:2002



Nr. Z-23.34-1390

Seite 7 von 10 | 19. November 2020

Tabelle 1:

Zeile	Element	Analyseverfahren
1	Arsen (As)	DIN EN ISO 11969 ¹² oder DIN EN ISO 11885 ¹³
2	Blei (Pb)	DIN 38406-6 ¹⁴ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
3	Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 5961 ¹⁵ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
4	Chrom gesamt (Cr)	DIN EN 1233 ¹⁶ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
5	Kupfer (Cu)	DIN 38406-7 ¹⁷ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
6	Nickel (Ni)	DIN 38406-11 ¹⁸ oder DIN EN ISO 11885 ¹³
7	Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483 ¹⁹
8	Zink (Zn)	DIN 38406-8 ²⁰ oder DIN EN ISO 11885 ¹³

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine statistische Auswertung der ermittelten Druckfestigkeit vorzunehmen. Die Ermittlung des 5 %-Fraktilwertes $f_{c,0,05}$ erfolgt entsprechend der Anlage 2.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht

12	DIN EN ISO 11969:1996-11	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Arsen - Atomabsorptionsspektrometrie (Hydridverfahren) (ISO 11969:1996); Deutsche Fassung EN ISO 11969:1996
13	DIN EN ISO 11885:2009-09	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES) (ISO 11885:2007); Deutsche Fassung EN ISO 11885:2009
14	DIN 38406-6:1998-07	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Kationen (Gruppe E) – Teil 6: Bestimmung von Blei mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 6)
15	DIN EN ISO 5961:1995-05	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Cadmium durch Atomabsorptionsspektrometrie (ISO 5961:1994); Deutsche Fassung EN ISO 5961:1995
16	DIN EN 1233:1996-08	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Chrom - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie; Deutsche Fassung EN 1233:1996
17	DIN 38406-7:1991-09	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Kationen (Gruppe E); Bestimmung von Kupfer mittels Atomabsorptionsspektro- metrie (AAS) (E 7)
18	DIN 38406-11:1991-09	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Kationen Gruppe E); Bestimmung von Nickel mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) (E 11)
19	DIN EN 1483:1997-08	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber
20	DIN 38406-8:2004-10	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Kationen (Gruppe E) – Teil 8: Bestimmung von Zink - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) in der Luft-Ethin-Flamme (E 8)



Nr. Z-23.34-1390

Seite 8 von 10 | 19. November 2020

entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Tabelle 2: Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft	Prüfung	Mindesthäufigkeit				
nach Abschnitt	nach Abschnitt	Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung			
Schüttdichte 2.1.3	2.1.3	1 x täglich	2 x jährlich			
Wärmeleitfähigkeit 2.1.4	2.1.4	-	2 x jährlich			
Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung 2.1.5	2.1.5	-	1 x jährlich			
Wärmeleitfähigkeit in feuchtem Zustand 2.1.6	2.1.6	-	1 x jährlich			
Druckspannung bei 10 % Stauchung 2.1.7	2.1.7	1 x täglich	2 x jährlich			
Verhalten bei Frost-Tau- Wechselbelastung 2.1.8	2.1.8	-	1 x jährlich			
Umweltverträglichkeit Elemente ²¹ nach Tabelle 1	Tabelle 1	1 x je 3 Monate ²²	2 x jährlich			

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 2 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Hierbei erfolgt die Prüfung zur Umweltverträglichkeit am Glasmehl, aus dem der Wärmedämmstoff hergestellt wird. Wird das Glasmehl von unterschiedlichen Lieferanten bezogen, sind die verschiedenen Lieferungen im Wechsel bezüglich der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Der Lieferant des Glasmehls ist im Prüfbericht anzugeben. Die Elemente gemäß Tabelle 1, Zeilen 1 bis 8 sind mindestens zweimal jährlich nach Aufschluss mit Königswasser gemäß DIN EN 13657¹⁰ sowie nach Elution gemäß DIN EN 12457-4¹¹ zu bestimmen. Dabei ist die Einhaltung der Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" über einen Vergleich mit den im DIBt hinterlegten Werten nachzuweisen.

²¹ Unter Berücksichtigung der im DIBt hinterlegten Werte

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung können auf die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle angerechnet werden.



Nr. Z-23.34-1390

Seite 9 von 10 | 19. November 2020

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Der Nachweis der Standsicherheit der Gründung ist nicht Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung dieses Bescheides.

Die maximale Beanspruchung der verdichteten Wärmedämmschicht senkrecht zu ihrer Ebene darf beim Standsicherheitsnachweis den in Abschnitt 3.2.3 angegebenen Bemessungswert der Druckspannung nicht übersteigen.

Die verdichtete Wärmedämmschicht darf parallel zu ihrer Ebene belastet werden, wenn die Bestimmungen des Abschnitts 3.2.3 eingehalten werden.

Bei Anordnung der verdichteten Wärmedämmschicht unter einem lastabtragenden Bauteil treten Verformungen aus der Stauchung der Wärmedämmschicht auf, die zu berücksichtigen sind.

3.2 Bemessung

3.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die lastabtragende Wärmedämmung darf abweichend von DIN 4108-2²³, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtig werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet ist.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes gelten für die Wärmedammschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

für "Misapor 10/50" λ = 0,120 W/(m·K) bzw. für "Misapor 10/75" λ = 0,105 W/(m·K)

3.2.2 Planungsdicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Planungsdicke anzusetzen.

Die Planungsdicke ist die Mindestdicke der im Verhältnis v = 1,3 : 1 verdichteten Wärmedämmschicht.

3.2.3 Nachweis der Standsicherheit der Gründung

Beim Nachweis der Standsicherheit darf maximal der Bemessungswert der Druckspannung f_{cd}^{24} der verdichteten Wärmedämmschicht nach Tabelle 3 rechnerisch in Ansatz gebracht werden.

Der Bemessungswert der Druckspannung $f_{\rm cd}^{24}$ der verdichteten Wärmedämmschicht in Tabelle 3 ergibt sich aus dem Nennwert der Druckfestigkeit $f_{\rm c,Nenn}$ dividiert durch den Teilsicherheitsbeiwert für die Materialeigenschaften $\gamma_{\rm M}^{25}$ und den Anpassungsfaktor α^{26} .

Für den Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Gründung sind DIN EN 1997-1²⁷, DIN EN 1997-1/NA²⁸, DIN 1054²⁹ und DIN 1054/A1³⁰ maßgebend.

23	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz				
24	definiert als	c = compression, d = design				
25	definiert als	Teilsicherheitsbeiwert für die Baustoff- oder Produkteigenschaft (siehe DIN 1055-100: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung - Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln, Abschnitt 8.3)				
26	definiert als	produktionsspezifischer Anpassungsfaktor				
27	DIN EN 1997-1:2009-09	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln; Deutsche Fassung EN 1997-1:2004 + AC:2009				



Nr. Z-23.34-1390

Seite 10 von 10 | 19. November 2020

Bei der Beurteilung der Setzungen sind auch die Verformungen der Wärmedämmschicht zu berücksichtigen. Bei der Setzungsberechnung ist die Wärmedämmschicht mit dem jeweiligen Steifemodul Es nach Tabelle 3 zu berücksichtigen.

In die Wärmedämmschicht dürfen Horizontalkräfte eingeleitet werden. Dabei darf der Bemessungswert der Schubspannung den Wert von 30 % des Bemessungswertes der Normalspannung der zugehörigen Einwirkungskombination nicht überschreiten.

Tabelle 3:

Bezeichnung	Nennwert der Druckfestigkeit f _{c,Nenn}	Bemessungswert der Druckspannung $f_{cd}^{24} = f_{c,Nenn}/\gamma_M^{25} \cdot \alpha^{26}$	Steifemodul der Wärmedämmschicht Es	
	(kPa)	(kPa)	(kPa)	
Misapor 10/50	660	340	14000	
Misapor 10/75	420	215	9000	

3.2.4 Brandverhalten

Der Wärmedämmstoff ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-4³¹.

3.3 Ausführung

Frank Iffländer

Die Wärmedämmstoffe "Misapor 10/50" bzw. "Misapor 10/75" sind entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Herstellers einzubauen. Der geschüttete Wärmedämmstoff ist im Verhältnis v = 1,3 : 1 zu verdichten.

In der Wärmedämmschicht darf jeweils nur ein Wärmedämmstoff "Misapor 10/50" oder "Misapor 10/75" verwendet werden.

Die Dicke der Schüttung unter Berücksichtigung der o. a. Verdichtung ist so auszuführen, dass die vorgegebene Planungsdicke der Wärmedämmschicht an keiner Stelle unterschritten wird. Bei Planungsdicken größer 300 mm ist der Wärmedämmstoff in zwei bzw. drei Lagen zu schütten und jeweils zu verdichten. Die Lagenstärke nach Verdichtung darf maximal 300 mm betragen.

Zum Schutz der Wärmedämmschicht während des Einbaus der Gründungsplatte ist eine Trennschicht, z. B. PE-Folie, oberhalb der Wärmedämmschicht zu verlegen, oder es sind andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der seitliche Randbereich ist entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Herstellers auszubilden.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO abzugeben (Muster siehe Anlage 3).

Bealaubiat

		2-39.55.59.5				
Refera	tsleiter	Wendler				
28	DIN EN 1997-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln				
29	DIN 1054:2010-12	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1				
30	DIN 1054/A1:2012-08	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1:2012				
31	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile				

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-23.34-1390 vom 19. November 2020



Wärmedämmschüttungen aus Schaumglas-Schotter "Misapor 10/50" und "Misapor 10/75" als lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten Anlage 1

Prüfungen

1 Vorbehandlung des Prüfmaterials

Für die Prüfungen ist Prüfmaterial zu verwenden, welches unter Beachtung der in Abschnitt 2.1.3 der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids jeweils angegebenen Schüttdichte in einem Zwangsmischer vorbehandelt wurde. Die Schüttdichte nach Vorbehandlung im Zwangsmischer ist anzugeben.

2 Wärmeleitfähigkeit

Die Probekörper für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN 12667¹ bzw. DIN EN 12939² werden durch Einschütten des Dämmstoffes in Probenhalterungen mit den Abmessungen von ca. 800 mm x 800 mm x (100-200) mm hergestellt. Der Dämmstoff wird im Verhältnis v = 1,3:1 verdichtet. Die Messfläche beträgt 500 mm x 500 mm.

3 Wasseraufnahme bei Unterwasserlagerung

Die Probekörper für die Bestimmung der Wasseraufnahme werden durch Einschütten des Dämmstoffes in einen Kunststoffrahmen mit Kunststoffboden mit den Innenmaßen von ca. 570 mm x 570 mm x 145 mm hergestellt. Der Dämmstoff wird im Verhältnis v=1,3:1 verdichtet. Die Oberseite des Kunststoffrahmens wird mit einem Lochblech abgedeckt. Der gefüllte Kunststoffrahmen wird in einem geeigneten Gefäß 28 Tage bei 23 °C vollständig unter Wasser getaucht. Die Eintauchtiefe beträgt 10 cm.

Nach jeweils 10 Minuten Abtropfen des senkrecht gestellten Kunststoffrahmens wird durch Wägungen nach 1 Minute, 14 Tagen und 28 Tagen die Wasseraufnahme bestimmt.

4 Druckspannung bei 10 %-Stauchung

Die Prüfungen sind in quadratischen Prüfrahmen mit den Abmessungen 200 mm x 200 mm x ca. 170 mm durchzuführen.

Das Prüfmaterial ist vor der Prüfung im Verhältnis v = 1,3 : 1 zu verdichten.

DIN EN 12667:2001-05

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

² DIN EN 12939:2001-02

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

Z55097.20 1.23.34-48/20



Wärmedämmschüttungen aus Schaumglas-Schotter "Misapor 10/50" und "Misapor 10/75" als lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten Anlage 2

Ermittlung des 5 %-Fraktilwertes der Druckfestigkeiten im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Der 5 %-Fraktilwert der Druckfestigkeit ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle einmal jährlich je Produkttyp und Herstellwerk in Auswertung der Stichproben entsprechend den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Abschnitt 2.3.2, Tabelle 2, mit einem einseitigen Vertrauensniveau von 75 % wie folgt zu bestimmen.

Bei der Auswertung der ersten 35 Proben ist von einer unbekannten Varianz auszugehen.

Der 5 %-Fraktilwert für den Fall "σ unbekannt" (bei unbekannter Varianz) ist bei Normalverteilung

 $\hat{\mathbf{x}}_{0.05} = \hat{\mathbf{x}} - \mathbf{K}_{s} \cdot \mathbf{s}_{X}$

wobei

 $\hat{x}_{0,05}$ statistischer Schätzwert für das 5 %-Fraktil

x Stichprobenmittelwert

K_s Fraktilfaktoren unter Beachtung des festgelegten Vertrauensniveaus

W = 0,75 mit v = n - 1 (n = Anzahl der Stichproben) und

sx Standardabweichung ist.

Fraktilfaktoren Ks

ν = n - 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
K _s - Wert ³	3,15	2,68	2,46	2,34	2,25	2,19	2,14	2,10	2,07	2,05	2,03	2,01	1,99

Fraktilfaktoren Ks

ν = n - 1	15	17	19	24	29	34
K _s - Wert ³	1,98	1,95	1,93	1,90	1,87	1,85

Der 5 %-Fraktilwert für den Fall "σ bekannt" (bei bekannter Varianz) ist bei Normalverteilung

 $\hat{\mathbf{x}}_{0.05} = \overline{\mathbf{x}} - \mathbf{K}_{\sigma} \cdot \mathbf{\sigma}_{\mathbf{X}}$

wobei

 $\hat{x}_{0,05}$ statistischer Schätzwert für das 5 %-Fraktil

x Stichprobenmittelwert

 K_{σ} Fraktilfaktoren unter Beachtung des festgelegten Vertrauensniveaus

W = 0.75 mit v = n - 1 und

 σ_X Standardabweichung ist.

Fraktilfaktoren Ka

ν = n - 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
K _σ -Wert ³	2,02	1,98	1,94	1,91	1,89	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,82	1,81

Fraktilfaktoren K_σ

ν = n - 1	15	17	19	24	29	39	49	99
K _σ - Wert³	1,81	1,80	1,79	1,78	1,77	1,75	1,74	1,71

³ ISO 12491:1997-5

Statistische Verfahren für die Güteüberwachung von Bauprodukten und Bauteilen

Z55097.20 1.23.34-48/20

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-23.34-1390 vom 19. November 2020



Wärmedämmschüttungen aus Schaumglas-Schotter "Misapor 10/50" und "Misapor 10/75" als lastabtragende Wärmedämmung unter Gründungsplatten Anlage 3

Muster für eine Übereinstimmungserklärung zur allgemeinen Bauartgenehmigung

Übereinstimmungserklärung

-	Name und Anschrift des Unternehmens, welches die Wärmedämmschüttung (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:
-	Bauvorhaben:
-	Zeitraum des Einbaus:
	Hiermit wird bestätigt, dass der Regelungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der von dem Bescheid Nr. Z-23.34-1390 vom 19. November 2020 erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eingebaut wurde.
	(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Z55097.20 1.23.34-48/20